

## HEINEMANN und PARTNER

Rechtsanwälte

Dr. Peter J. Heinemann, Notar  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Dr. Jürgen Schmude  
Dr. Manfred Enaux, Notar  
Dr. Jürgen Glückert, Notar  
Dr. Peter Tückmantel, Notar  
Dr. Günter Trutnau

Heinemann u. Partner · Postfach 10 1544 · 4300 Essen 1

Herrn Vorsitzenden des  
Innenausschusses des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Willi Pohlmann  
Haus des Landtages NW  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Kettwiger Straße 32/34  
Postfach 10 1544  
4300 ESSEN 1, den 09.09.1988  
Tel. 0201/22 14 64  
Telex 0857220 coun d

Bei Antwort oder Zahlung  
bitte angeben:

Buchm./Stille Feiertage  
e./schie. - 533/88/40

**Betreff:** Novelle zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage;  
Drucksache 10/3395 - Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

wir wenden uns für den Deutschen Buchmacherverband Essen e.V. als deren langjährige Rechtsberater an Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Innenausschusses. Uns ist bekannt, daß am 22.09.1988 eine 1. Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage erfolgen wird.

Das Innenministerium hatte die beteiligten Verbände, u.a. auch den Deutschen Buchmacherverband, sehr kurzfristig zu einer Anhörung geladen, die am 31.05.1988 im Innenministerium stattgefunden hat. Die Einladung erreichte den Vorstand des Verbandes erst am 27.05.1988, so daß eine sachgerechte Vorbereitung des schon für den 31.05.1988 anberaumten Termines nicht möglich war. Dennoch war es möglich, eine Vertreterin des Verbandes zu dem Termin zu entsenden.

Diese hat die beiden wesentlichen Problemkreise vorgetragen, die aus der Sicht des Verbandes für die Buchmacher im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage bestehen.

Wir haben die bei der Erörterung angesprochenen Punkte in einem Schreiben vom 13.06.1988 an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zusammenfassend dar-

**Bankverbindungen:** Sparkasse Essen Konto 5 000 237 (BLZ 360 501 05); Postscheckkonto Essen 498 90-439 (BLZ 360/100-439) <sup>2</sup> -

Blatt 2 zum Brief vom 9. September 1988

---

gestellt. Eine Kopie unseres vorbezeichneten Schreibens fügen wir in der Anlage bei.

Nach Eingang des Schreibens hat uns Herr LMD Waldhausen wissen lassen, daß die Eingabe vom 13.06.1988 nicht mehr bei der Abfassung des Regierungsentwurfes berücksichtigt werden konnte, weil die Zeit gedrängt habe und die Kabinettsvorlage umgehend nach der Verbandsanhörung erstellt worden sei.

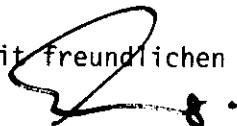
Wir bitten Sie als den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses jedoch darum, bei den Beratungen im Ausschuß die beiden Problemkreise, die in dem Schreiben vom 13.06.1988 angesprochen worden sind, möglichst noch bei der Neufassung des Gesetzes zu berücksichtigen.

In erster Linie wird erneut darum gebeten, im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes eine weitere Angleichung der gesetzlichen Vorschriften an entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern durchzuführen. Insoweit wird auf die Beispielfälle auf Blatt 2 unseres Schreibens vom 13.06.1988 verwiesen.

Weiterhin dürfen wir auf Ziff. 2 unseres beigegeführten Schreibens vom 13.06.1988 hinweisen. Die auch nach der Neufassung weiterhin im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung "Der Betrieb von Wettbüros" hat in der Vergangenheit zu praktischen Problemen geführt. Es wird deshalb angeregt, die Regelung der Ziff. 3 wie folgt neu zu fassen: "Die gewerbliche Annahme von Wetten sowie der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen von 5 bis 13 Uhr". Zur Begründung dieser Anregung verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben auf Blatt 4 bis Blatt 6.

Der Verband wäre dankbar, wenn die in unserem Schreiben vom 13.06.1988 gemachten Anregungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



MMZ10 / 2172

Dr. Peter J. Heinemann  
Dr. Jürgen Schnude, Dr. Manfred Enaux,  
Dr. Jürgen Glückert - Notar  
Dr. Peter Vöckmannel, Dr. Günter Trutnau  
Rechtsanwälte  
Koblenzer Str. 2/3a - Postfach 10 15 44  
4000 Düsseldorf 1 - Telefon 021 23 14 04  
Telefax 021 23 22 22 04

Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
z.H.v. Herrn LMD Waldhausen  
Haroldstraße 5

, den 13.06.1988

4000 Düsseldorf 1

Buchm./Stille Feiertage  
- e./schie. -

**Betreff:** Novelle zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage;  
**Bezug:** Besprechung in Ihrem Hause vom 31.05.1988

Sehr geehrter Herr Waldhausen,

für den Deutschen Buchmacherverband Essen e.V. möchten wir als deren langjährige Rechtsberater auf die Besprechung zurückkommen, die am 31.05.1988 auf Ihre Einladung vom 18.05.1988 hin in Ihrem Hause stattgefunden hat. Der Unterzeichner hätte gern selbst an der Besprechung teilgenommen; jedoch erreichte Ihre Einladung vom 18.05.1988 den Verband erst am 27.05.1988 und damit so kurzfristig, daß eine Teilnahme wegen anderer unaufschiebbarer Termine nicht mehr möglich war.

Wie mir Frau Hülsenbeck, die für den Deutschen Buchmacherverband Essen e.V. an der Besprechung teilgenommen hat, berichtete, hat sie die beiden wesentlichen Problemkreise vortragen können, die aus der Sicht des Verbandes für die Buchmacher im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage bestehen.

Der Verband dankt zunächst für die Möglichkeit, vor einer erneuten Novellierung des Feiertagsgesetzes diese Probleme vortragen zu dürfen. Im Anschluß an die Besprechung gestatten wir uns, nochmals kurz auch in dieser schriftlichen Form folgendes anzumerken:

13. Juni 1988

MMZ10/2172

1. Wie Ihnen bekannt ist, sind im Deutschen Buchmacherverband Essen e.V. alle in den Bundesländern konzessionierten Buchmacher zusammengeschlossen. Deshalb werden Sie sicherlich Verständnis dafür haben, daß es aus der Sicht des Verbandes wünschenswert wäre, bei einer Überarbeitung des Gesetzes im Zuge der von Ihnen auch in Ihrem Schreiben vom 18.05.1988 (S. 3) angesprochenen weiteren Zurücknahme der nach geltendem Recht bestehenden Beschränkungen eine Angleichung der gesetzlichen Vorschriften an entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern durchzuführen.

Soweit es die Buchmacher betrifft, dürfen wir z.B. erneut darauf hinweisen, daß etwa am Karfreitag dieses Jahres in Bremen, Berlin-Mariendorf und in Hamburg-Bahrenfeld Rennveranstaltungen auf den dortigen Rennbahnen durchgeführt wurden.

Am kommenden 01.11.1988 (Allerheiligen) werden tagsüber in München-Riem und in Straubing Rennveranstaltungen und am Totensonntag (20.11.1988) werden in Bremen, Berlin-Mariendorf, München-Daglfing und Hamburg-Bahrenfeld tagsüber Rennveranstaltungen durchgeführt. Es ist für die Mitglieder des Verbandes schwer verständlich, daß in einzelnen Bundesländern an diesen Tagen Pferderennen veranstaltet und Wetten genommen werden dürfen, während in anderen Bundesländern - wie z.B. in Nordrhein-Westfalen - das bekannte Verbot des § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Feiertagsgesetzes NW besteht.

Es gibt in vielen Regelungsbereichen eine Zusammenarbeit der Länderreferenten mit dem Ziel einer Angleichung und Harmonisierung von gesetzlichen Vorschriften, bei denen zwar eine Landeshoheit besteht, die andererseits jedoch nicht dazu führen sollte, daß nur in einzelnen Bundesländern mittelständische Betriebe, die unter einem gewaltigen Kostendruck stehen, durch landesrechtliche Vorschriften bei der Ausübung ihres Gewerbes

so ungleich behandelt werden.

Der Verband hat demgemäß die dringende Bitte, hier eine Harmonisierung und Angleichung mit Vorschriften in anderen Bundesländern durchzuführen und dabei ebenfalls das von Ihnen angesprochene Ziel zu verfolgen, die nach geltendem Recht bestehenden Beschränkungen und Verbote noch weiter zurückzunehmen.

2. Es ist ferner bei der Besprechung in Ihrem Hause erörtert worden, daß die Formulierung des Gesetzes in § 6 Abs. 1 Nr. 3 "Der Betrieb von Wettbüros" in der Vergangenheit zu praktischen Problemen geführt hat. Frau Hülsenbeck konnte der Gesprächsrunde erläutern, daß ein Klarstellungsbedürfnis dafür besteht, ob der "Betrieb von Wettbüros" die Öffnung der Wettschalter und die Annahme von Wetten bedeutet und lediglich die Vorinformation für das Publikum mit sportlichen Nachrichten im Wettbüro ohne ein Öffnen der Wettschalter unschädlich ist. In diesem Zusammenhang erfolgte der Hinweis darauf, daß es auch den Rennvereinen gestattet ist, die Rennbahnen für das Publikum an entsprechenden stillen Feiertagen vor den im Gesetz geregelten Zeiten (13 Uhr bzw. 18 Uhr) zu öffnen, und zwar weil lediglich sportliche Vorabinformationen erfolgen und keine Wetten angenommen werden.

Es wurden bei der Besprechung verschiedene Lösungsvorschläge erörtert. Auch nach Ansicht des Verbandes könnte das Problem bereits damit gelöst werden, wenn in § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Worte: "Der Betrieb von Wettbüros sowie" ersatzlos gestrichen würden, so daß die Regelung der Ziff. 3 wie lautete:

"Die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr."

Auch der Verband ist der Ansicht, daß dieser verbleibende Text vollkommen ausreichend ist und die in der Vergangenheit aufge-

worfenen Zweifelsfragen, was unter dem Begriff des "Betriebes" eines Wettbüros zu verstehen ist, in Zukunft vermeiden wird.

Wie mir berichtet worden ist, haben sich in der Gesprächsrunde dann rechtliche Bedenken gegen die Streichung deshalb ergeben, weil der Vertreter des Wirtschaftsministeriums die Ansicht vertrat, daß gewerberechtlich als "Betrieb einer Wettannahme" bereits die Zurverfügungstellung von Informationsmaterial anzusehen sei. Wir sind hier allerdings der Auffassung, daß dieses Argument deshalb nicht überzeugend ist, weil es einerseits nicht um die Auslegung eines unverändert geltenden Gesetzesbegriffes geht, sondern eine Gesetzesänderung geplant ist, die aufgetauchte Auslegungsprobleme gerade klarstellen und beseitigen soll.

Darüber hinaus dürfen auch bei der beabsichtigten Klarstellungsregelung nur solche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, die sich aus dem Sinn und Zweck des mit dem Feiertagsgesetz zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Anliegens ergeben. Wir sind der Ansicht, daß keinesfalls für eine solche gesetzgeberische Klarstellung allgemeine Gesichtspunkte herangezogen werden dürfen, die sich aus dem allgemeinen Gewerberecht ergeben. Somit stellt sich hier konkret die Frage, ob die oben angesprochenen Vorbereitungshandlungen schon vom Sinn und Zweck des Feiertagsgesetzes mit der Folge umfaßt werden, daß auch solche Handlungen verboten sein sollen. Mit den Regelungen des Feiertagsgesetzes sollen die stillen Feiertage im Sinne der Erhaltung des kulturellen Erbes geschützt werden. Um diesen Schutz zu erreichen, bedarf es nicht auch des Verbotes von Vorbereitungshandlungen zu denjenigen Veranstaltungen, die an stillen Feiertagen nach § 6 des Gesetzes verboten sind. Das ergibt sich schon aus den bisherigen Regelungen in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. Wenn dort von Märkten, Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen sowie von sportlichen, turnerischen u.ä.

Veranstaltungen einschließlich Pferderennen gesprochen wird, so leuchtet es ohne weiteres ein, daß sich das Verbot des § 6 Abs. 1 nur auf die eigentliche Markteröffnung bzw. den eigentlichen Beginn der sportlichen Veranstaltung beziehen kann, nicht jedoch auch auf Vorbereitungshandlungen wie z.B. den Aufbau eines Marktes bzw. einer Verkaufsmesse oder die Herichtung einer Anlage für die Durchführung der sportlichen Veranstaltung. So entspricht es ohne weiteres der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2, daß auch die Rennvereine schon vor Beginn der eigentlichen Rennen die Rennbahnen öffnen, damit sich das Publikum über die Rennveranstaltung informieren kann. Nichts anderes bezwecken die Buchmacher mit der Klarstellung, daß sie ebenfalls bereits vor dem Verbotsende nicht gegen das Gesetz verstoßen, wenn sie - ohne eine Öffnung der Wettschalter - ihre Lokale ausschließlich zu dem Zweck öffnen, das Publikum über die bevorstehenden Rennen zu informieren.

Es kommt hinzu, daß sich bei einer Auslegung der beiden Begriffe in § 6 Abs. 1 Nr. 3 "Betrieb von Wettbüros" einerseits und "gewerbliche Annahme von Wetten" andererseits ebenfalls ein Argument dafür ergibt, daß mit dem Betrieb von Wettbüros nicht etwa schon Vorbereitungshandlungen erfaßt sein können, sondern nur die eigentliche Annahme von Wetten. Evident sind die beiden Begriffe einerseits den Buchmacherbüros außerhalb der Rennbahn (Betrieb von Wettbüros) und andererseits den Wettannahmestellen der Rennvereine auf der Rennbahn (gewerbliche Annahme von Wetten) zugeordnet. Eine unterschiedliche Behandlung der Wettannahmen durch die Buchmacher einerseits und durch die Wettannahmestellen der Rennvereine andererseits durch das Feiertagsgesetz ist sicherlich weder beabsichtigt noch auch zulässig. Wenn also nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 nur die eigentliche Annahme von Wetten auf der Rennbahn verboten ist, so ist es nicht einzusehen, daß das Verbot zu Lasten der Buchmachergeschäfte einen weiteren Umfang haben soll, nämlich nicht

13. Juni 1988

MMZ 10 / 2172

nur die eigentliche Annahme von Wetten, sondern schon die Öffnung des Wettlokals - bei geschlossenen Wettschaltern - betreffen soll.

Wir sind der Auffassung, daß wir durch diese Gesichtspunkte ausreichend verdeutlicht haben, daß es nach den Zielen des Feiertagsschutzes nicht unerlaubt sein darf, wenn vor dem Zeitpunkt der Annahme von Wetten sowohl die Buchmacherlokale wie auch die Rennbahnen in einem gewissen Zeitraum geöffnet sein dürfen, damit bereits eine Vorabinformation des Publikums erfolgen kann. Soweit ersichtlich, ist diese Vorlaufzeit bei den Rennvereinen bisher von den Ordnungsbehörden niemals in Frage gestellt worden; bei den Buchmachergeschäften hat es jedoch verschiedentlich insoweit Beanstandungen gegeben.

Zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung wäre es deshalb wünschenswert, wenn zusätzlich zu der hiermit nochmals angeregten Streichung der Worte "Der Betrieb von Wettbüros sowie" durch eine Verwaltungsvorschrift an die nachgeordneten Behörden klargelegt würde, daß es sowohl den Rennvereinen wie auch den Buchmachern gestattet ist, ihre Geschäfte bzw. die Rennbahnen einen ausreichenden Zeitraum vorher (mindestens 30 Minuten) zu öffnen, damit auch zu Beginn der ersten Rennen um 13 Uhr tatsächlich Wetten abgegeben werden können.

Jedenfalls legt der Verband großen Wert auf eine klare Handhabung der gesetzlichen Regelung und auf eine Gleichbehandlung der Buchmacher mit den Rennvereinen.

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Ausführungen bei der beabsichtigten erneuten Novellierung des Feiertagsgesetzes berücksichtigen würden und uns zu gegebener Zeit auch einen Gesetzentwurf übermitteln könnten.

Mit freundlichen Grüßen

